

# Schulgesundheitspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **5/1891 (1893)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7514>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vierter Abschnitt.

# Schulgesundheitspflege.

Zum Schutz und als Verhaltensmassregel im Falle ausgebrochener epidemischer und ansteckender Krankheiten in den öffentlichen und privaten Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Waadt unterm 3. September 1891 eine Verordnung erlassen, welche jene Krankheiten aufführt und die nötigen Direktiven für die Einstellung der Schule, Desinfektion etc. erteilt. Während sich diese skizzierte Massnahme als Schutzvorkehrung gegen eine bereits vorhandene Krankheit darstellt, so kommt dem ebenfalls hier zu erwähnenden „Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern“ eher der Charakter einer vorbeugenden Massregel zu, indem dadurch die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schuljugend gefördert werden will. Dieser Unterricht ist in allen Primarschulen der Stadt vom dritten Schuljahr an in obligatorischer Weise eingeführt und es können nur infolge durchaus stichhaltiger Gründe Dispense ausgesprochen werden. Wo der Jugend nicht die erfrischenden Fluss- und Seebäder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, wird man sich gerade in den Städten bei eventuellen Neubauten und Umbauten der Schulhäuser dadurch zu behelfen suchen, dass man Bade- und Doucheeinrichtungen für die Schüler in den Schulhäusern selbst einrichten wird, wie dies beispielsweise für die Schulhausneubauten von Neu-Zürich projektirt ist.

Der offizielle Bericht des Kantons Baselstadt bringt folgende Mitteilungen über die dort bereits eingeführten Schulbäder: Vom 27. Januar 1890 an wurden im Bläsischulhaus an 51 Tagen etwas zu 4000 Bäder (Douchen) verabreicht. Von den Schülern und Schülerinnen, die von Woche zu Woche wechselten, nahmen etwa 80% freiwillig teil. Die Einrichtungskosten stellten sich auf Fr. 2427, die Betriebskosten auf Fr. 5. 57 im Tag oder 7 Cts. per Bad. Da die regelmässigen Abwaschungen für die Kinder eine grosse Wohltat, auch die Kosten mässige sind, so wird gehofft, dass die Einrichtung mit der Zeit verallgemeinert werde. In der Bläsischule wurden die Bäder mit dem 10. November aufs neue in Betrieb gesetzt.

Im Kanton Solothurn haben anlässlich der Frühlingsprüfungen im Jahre 1891 Erhebungen über die sanitarischen Verhältnisse der Volksschulen stattgefunden, deren Ergebnisse eventuell als Grundlage, bezw. als Wegleitung für gesetzliche Erlasse über die Schulgesundheitspflege bestimmt sind.

Untersuchungen und Berichte über den Stand der Schulgesundheitspflege wären an allen Orten wünschenswert und durchaus zeitgemäss, allein es könnte diesen Anforderungen der Schulhygiene nur Genüge geleistet werden durch Anstellung von ständigen sog. Schulärzten. Sowohl in Deutschland als in der Schweiz ist die Kontrolle über alle Pflichten der Schulgesundheitspflege durch eigene Fachleute zum Teil eingeführt, zum Teil Gegenstand ernster Studien. Ein Bericht des Sanitätssekretärs Dr. Ost in Bern vom Jahr 1889 gibt auf die Frage: Empfiehlt sich die Einführung von Schulärzten, welche für die Durchführung der gesundheitlichen Anordnungen verantwortlich wären, der Lehrerschaft als Ratgeber zur Seite stünden und über die Dispensation von Schülern zu entscheiden hätten? — folgende Antwort der betreffenden Kommission:

1. Für die Gemeinde Bern werden drei Schulärzte ernannt; ihre Amtsdauer ist sechs Jahre, ihre Besoldung je Fr. 1500.

2. Sie haben die ihnen unterstellten Schulklassen ordentlicherweise monatlich mindestens einmal zu besuchen, überdies so oft, als sie von den zuständigen Schulbehörden dazu berufen werden.

3. Sie haben die vorgeschriebenen Prüfungen der Augen der Schüler auf deren Sehschärfe und Brechungszustand selbst vorzunehmen und die Körpermessungen zu leiten, über die stattgefundenen Messungen, Augenprüfungen und andere Beobachtungen ein genaues Journal zu führen und am Ende jedes Jahres einen eingehenden Bericht an die obern Behörden einzureichen u. s. w.

---

Es ist für die Fürsorge der Behörden und des Volkes mit Bezug auf die sanitarischen Verhältnisse in den Volksschulen noch ein weites Feld offen, und wir befinden uns in dieser Hinsicht kaum über die ersten Anfänge hinaus.

---